

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Für das Vertragsverhältnis zwischen der European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH (Auftraggeber, „AG“) und dem Auftragnehmer („AN“) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („XFEL-Einkaufsbedingungen“), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder durch Ausführung einer Bestellung erkennt der AN die XFEL-Einkaufsbedingungen an.

Alle abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich vom AG schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs des AGs bedarf es in diesem Fall nicht.

Die XFEL-Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen oder Folgegeschäfte zwischen dem AG und dem AN, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises auf die XFEL-Einkaufsbedingungen bedarf. Im Übrigen gelten je nach Vertragsart die VOL/B oder die VOB/B oder C in ihrer jeweils geltenden Fassung.

In allen Schriftstücken einschließlich Rechnungen sind Bestellnummer, Zeichen und Datum von Schreiben des AGs anzugeben.

## 2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

Der AN hat sich bei seinem Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage des AGs oder, sofern eine solche vorliegt, an die Ausschreibung zu halten. Separate Alternativangebote sind zugelassen. Das Angebot ist in zweifacher Ausfertigung und für den AG kostenfrei abzugeben. Der AN ist an sein Angebot einen Monat lang gebunden. Die Auftragserteilung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt oder niedergelegt werden. Bestellungen des AGs sind vom AN mittels des beigefügten Vertragsduplikates/Formblattes unverzüglich zu bestätigen.

## 3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise exklusive Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle (abgeladen) einschließlich Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten.

## 4. Ausführung des Vertrags, Beachtung der Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen, technischen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss insbesondere den einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie technischen Regelwerken (zur CE-Konformitätskennzeichnung u.a. das Bauproduktengesetz, das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, das Eichgesetz, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) nebst den dazugehörigen Verordnungen wie der Niederspannungsverordnung - 1.GPSGV, der Druckbehälterverordnung - 6.GPSGV, der Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7.GPSGV, der Schutzausrüstungsverordnung - 8.GPSGV, der Maschinenverordnung - 9.GPSGV, der Aufzugsverordnung - 12.GPSGV, der Druckgeräteverordnung - 14.GPSGV) entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen und Konformitätskennzeichnungen sind bei der Kalkulation des AN zu berücksichtigen und gehören zum Lieferumfang, auch wenn sie nicht gesondert in Bestellungen, Anfragen oder Ausschreibungen vom AG erwähnt sind. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG vor dem Vertragsschluss schriftlich anzuzeigen.

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Stücklisten, Bedienungsanleitungen u.ä.) gehören zum Lieferumfang des AN und sind kostenfrei mitzuliefern.

Die Einschaltung eines Unterauftragnehmers durch den AN bedarf der Einwilligung des AGs.

## 5. Lieferfristen

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Abnahme (s. Ziff.10) der Lieferung oder Leistung durch den AG.

Verzögerungen hat der AN unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer schriftlich mitzuteilen. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf mögliche Vertragsstrafe- und sonstige Ersatzansprüche dar. Eines besonderen Vorbehalts bedarf es nicht.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der AG vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim AG oder bei einem Dritten auf Kosten und Gefahr des AN. Der AG behält sich im Fall vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Teillieferungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

## 6. Unterrichts- und Prüfungsrecht

Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb dessen Betriebsstunden von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an Prüfungen des ANs teilzunehmen und eigene Prüfungen vorzunehmen. Der AG kann in angemessenem Umfang die Durchführung von Prüfungen durch den AN verlangen. Die Kosten für eigenes Personal und Material sowie für vom AG veranlasste Prüfungen trägt der AG, die Kosten für Wiederholungsprüfungen, die durch bei vorhergehenden Prüfungen festgestellte und vom AN zu vertretende Mängel veranlasst wurden, trägt der AN.

Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt.

Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Sachmängelhaftung sowie seiner allgemeinen Haftung.

## 7. Vertragsänderung, Forderungsabtretung, Aufrechnung

Der AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Haben die gewünschten Änderungen Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen, so müssen diese Auswirkungen vor Ausführung der Änderungen schriftlich vereinbart werden.

Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AGs, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt. Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Der AG ist berechtigt, Forderungen des AN mit Forderungen aufzurechnen, die ihm dem AN gegenüber - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - zustehen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nur zu, soweit es auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche gestützt wird, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

## 8. Versand, Zoll, Gefahrenübergang

Jeder Lieferung sind 2 Lieferscheine beizufügen, die die Bestellnummer, die Warenbezeichnung und den Lieferfertag enthalten. Bei längerer Transportdauer oder größeren Sendungen sind dem AG Versandanzeigen zu übermitteln. Lieferungen, die durch den AG zollamtlich abgefertigt werden müssen, sind grundsätzlich über das Zollamt Hamburg-Oberelbe (Landfracht) oder über das Zollamt Hamburg-Fuhlsbüttel (Luftfracht) zu leiten. Das zuständige Zollamt ist in den Versandpapieren zu vermerken.

Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung der Ware bei der Verwendungsstelle (abgeladen) auf den AG über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder sonstiger gesetzlich erforderlicher oder vereinbarter Abnahme (s. Ziff.10) geht die Gefahr mit der Abnahme (s. Ziff.10) der Lieferung und Leistung auf den AG über.

## 9. Versicherungskosten

Der Abschluss von Transportversicherungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des AN. Derartige Kosten werden vom AG nicht übernommen.

## 10. Abnahme

Auch wenn eine Abnahme nicht gesetzlich oder durch die anzuwendende Verdingungsordnung vorgesehen ist, so ist eine förmliche Abnahme hinsichtlich aller speziell für den AG gefertigten oder ausgeführten Leistungen durchzuführen und durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Gleiches gilt für Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage oder vereinbartem Probebetrieb. Ist ein Probebetrieb vertraglich vereinbart, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probebetrieb

durchgeführt. Für eine solche Abnahme gelten die Vorschriften der anzuwendenden Verdingungsordnung und ergänzend des Werkvertragsrechtes des BGB.

#### **11. Eigentumsverhältnisse/Vertraulichkeit**

Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AGs, die der AG dem AN überlassen hat, verbleiben beim AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben (ausgenommen Abschriften von Unterlagen, zu deren Einbehalt der AN gesetzlich verpflichtet ist). Die Unterlagen dürfen nur für die im Rahmen des Vertrags festgesetzten Zwecke verwendet und ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf nicht offenkundige technische oder kaufmännische Daten sowie Personendaten. Der AN hat sein eingesetztes Personal zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Unterdienstleistungen sind entsprechend zu verpflichten.

Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des AGs. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten sowie nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu verwenden. Ihre Verwendung ist nur für die jeweils vom AG schriftlich erteilten Aufträge zulässig. Der Verbrauch ist nachzuweisen. Für über die übliche Abnutzung oder Lagerzeit hinausgehende Wertminderung oder Verlust, die/der vom AN zu vertreten ist, ist vom AN Ersatz zu leisten.

Werden Materialbeistellungen vom AG durch den AN verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten, umgebildeten, verbundenen oder vermischten Materialien zu dem Wert der anderen verarbeiteten Materialien zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für den AG. Der AN verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für den AG.

Die Lieferungen und Leistungen des AN erfolgen jeweils ohne Eigentumsvorbehalt.

#### **12. Rechnung und Zahlung**

Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sie hat die Bestellnummer des AGs zu enthalten. Ihr sind die notwendigen Nachweise wie Frachtbriefe, Wiegescheine, Stundenzettel u.a. beizufügen. Fehlen Angaben nach den gesetzlichen Vorschriften, Nachweise oder die Bestellnummer, oder ist die Bestellnummer unrichtig, wird der Mehraufwand dem AN berechnet, sofern der Fehler vom AN zu vertreten ist. Soweit vorstehende Anforderungen nicht erfüllt sind, kann der AG verlangen, dass die Rechnungen vom AN korrigiert und neu eingereicht werden. Der AG behält sich das Recht der Rückweisung nicht prüffähiger Rechnungen vor; in diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit Einreichung einer prüffähigen Rechnung zu laufen. § 286 Abs.3 BGB kommt nicht zur Anwendung. Grundsätzlich stehen alle Zahlungen unter dem Vorbehalt der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung, sie haben auf die Mängelansprüche des AGs keinen Einfluss.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto Kasse nach vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung bzw. der gesetzlich erforderlichen oder vereinbarten Abnahme (s. Ziff.10) sowie Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlung gilt mit Zugang der Überweisung beim ausführenden Kreditinstitut des AGs als erfolgt.

#### **13. Sachmängelhaftung**

Der AN gewährleistet die sorgfältige und sachgerechte Erfüllung der ihm nach dem Vertrag obliegenden Leistungen, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Ausführungsvorschriften (z.B. Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden) des AGs entsprechend dem neuesten Stand der Technik, sowie die Güte, Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.a.).

Jede vom AN gemachte Qualitätsangabe oder sonstige Angaben zur Ware, zum Produkt oder zur Leistung, gleich ob vertraglich, in der Werbung, in Analysenangaben, in Produktbroschüren oder ähnlichem, gilt als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes. Dem AG stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

Eine Rügeobliegenheit bei beiderseitigen Handelsgeschäften nach § 377 HGB besteht für den AG nur für offenkundige Mängel. Die Rügefrist beträgt dann zwei Wochen. Mängel der Lieferung/Leistung hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl des AGs durch Reparatur, durch Austausch der mangelhaften Teile oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt, Minderung, und/oder Schadensersatz bleiben unberührt. In dringenden Fällen kann der AG nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

#### **14. Schutzrechte, Lizenzen**

Der AN übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland oder im Bestimmungsland ist und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte ist der AN gegenüber dem AG zum Ersatz aller entstehender Schäden verpflichtet und stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken, die für den vertraglich vorgesehenen Zweck erforderlich sind, falls dem AN die Erlangung dieser Rechte nicht möglich ist, er eine solche Nacherfüllung endgültig ablehnt oder mit der Nacherfüllung in Verzug gerät.

Der AN gewährt dem AG an allen in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen und Erfindungen, soweit sie bei Durchführung dieses Vertrages entstanden sind, eine kostenlose, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz. Ferner gewährt der AN dem AG ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nichtausschließliches Benutzungsrecht an sämtlichem Know-how und jeder Neuerung und Verbesserung, soweit diese bei der Durchführung dieses Vertrages entstanden sind. Der AG ist berechtigt, seinen Gesellschaftern Lizenzen und Benutzungsrechte im Sinne des vorstehenden Absatzes zu übertragen. Dies gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Die vorstehenden Rechte vereinbart der AN ausdrücklich mit seinen Unterauftragnehmern zugunsten des AGs.

#### **15. Werbematerial**

Der AN darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

#### **16. Kündigung und Rücktritt**

Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder seine Beauftragten unmittelbar oder mittelbar Personen, die beim AG mit Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Beschaffung oder sonstigen Verwaltung betraut sind, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Der AG kann vom AN daneben Ersatz allen hieraus entstandenen Schadens verlangen. Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet ist, der AN ein solches Verfahren beantragt, oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

#### **17. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften**

Bei Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände und/oder in den Räumen des AGs bzw. des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) sind die jeweiligen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des AGs bzw. des DESYs zu beachten, die in diesem Fall Vertragsbestandteil sind. Der AN ist verpflichtet, den Anweisungen des vom AG bzw. DESY benannten Koordinators (technischen Beauftragten) im Sinne der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ in der jeweils geltenden Fassung Folge zu leisten. Enthält die Lieferung oder Leistung gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, so muss in den Lieferpapieren deutlich darauf hingewiesen und das Sicherheitsdatenblatt gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr.1907/2006 mitgeliefert werden.

#### **18. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für den AN ist Hamburg oder eine andere vom AG bezeichnete Verwendungsstelle. Alleiniger Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern der AN Kaufmann ist.

#### **19. Geltendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CISG) finden keine Anwendung.